

Rechtslage zu 24-stündiger Beleuchtung im Schweinestall

In § 26 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) sind Anforderungen an das Halten von Schweinen festgelegt. Nach § 26 Abs. 2 TierSchNutzTV muss derjenige, der Schweine in Ställen hält, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, den Stall täglich mindestens acht Stunden nach Maßgabe des Satzes 2 beleuchten. Die Beleuchtung muss im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.

Schweine sind tagaktive Tiere, die sich in ihrer Tagesrhythmik nach dem Licht orientieren und zum artgemäßen Ruhen auch Dunkelphasen benötigen. Schon die in § 26 Abs. 2 Satz 2 TierSchNutzTV vorgeschriebene Orientierung des künstlichen Lichts am Tagesrhythmus zeigt, dass es auch aufgrund der TierSchNutzTV zwingend eine Dunkelphase geben muss, auch wenn dies nicht – wie z.B. mit § 14 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzTV für die Haltung von Legehennen – ausdrücklich in der Vorschrift steht. Im Übrigen wird in § 26 Abs. 2 Satz 4 TierSchNutzTV eine Phase „außerhalb der Beleuchtungszeit“ genannt, die es denklogisch nur geben kann, wenn es auch eine Dunkelphase gibt.

Weiterhin entspricht die Gewährung einer Dunkelphase, die dem Tagesrhythmus angeglichen ist, einer verhaltensgerechten Unterbringung im Sinne von § 2 TierSchG, welches als ranghöhere Norm auch von der TierSchNutzTV einzuhalten ist. Diese darf nicht negativ von dem Regelungsziel des höherrangigen § 2 TierSchG abweichen, der eine verhaltensgerechte Unterbringung aller Tiere vorschreibt.